



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
**„Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer
Landstraße“**

Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe

Begründung
gemäß § 2a BauGB

- Planfassung -

Stand 02/2019

Auftraggeber: Frank Brieskorn
Münchehofer Straße 28
15366 Hoppegarten, OT Münchehofe

c/o Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten
Tel.: 03342/3930
Fax: 03342/393150

Auftragnehmer: Technisches Büro für Wasserwirtschaft
und Landeskultur GmbH
Goethestraße 1
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344/4165-0
Fax: 03344/4165-44
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Skor

In Zusammenarbeit mit
Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde
Tel.: 03334/21590
Bearbeitung: Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. EINFÜHRUNG.....	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets	5
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2. AUSGANGSSITUATION.....	5
2.1 Stadträumliche Einbindung	5
2.2 Bebauung und Nutzung.....	5
2.3 Erschließung	5
Verkehrsanbindung.....	5
Ruhender Verkehr	5
2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen	6
2.5 Ver- und Entsorgung	6
Energieversorgung.....	6
Fernmeldeanlagen.....	6
Gasversorgung.....	6
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächen- / Löschwasser.....	6
Abfallwirtschaft	6
2.6 Natur, Landschaft, Umwelt.....	6
Topographie/Böden/Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt	7
Topographie.....	7
Böden	7
Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt.....	7
Versickerungsfähigkeit in den Untergrund/Regenwasserbeseitigung	7
2.7 Eigentumsverhältnisse.....	7
3. PLANUNGSBINDUNGEN	7
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
3.2 Landes- und Regionalplanung.....	7
Gemeinsame Landesplanungsabteilung.....	7
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	7
3.3 Flächennutzungsplanung.....	8
3.4 Landschaftsplanung	8
3.5 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde.....	8
3.6 Fachplanungen	8
4. PLANUNGSKONZEPT	8
4.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	8
4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
5. PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG).....	8
5.1 Nutzung der Baugrundstücke	9
5.1.1 Art der Nutzung	9
5.1.2 Maß der Nutzung.....	10
5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	10
5.2 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	10
5.3 Gemeinbedarfsflächen	10
5.4 Grünflächen / Wasserflächen.....	10
5.5 Pflanzbindungen	10
5.6 Ausgleichsmaßnahmen.....	11
5.7 Gestaltungsregelungen	11

5.8 Kennzeichnungen	11
5.9 Nachrichtliche Übernahmen	11
5.10 Hinweise	11
5.11 Flächenbilanz	11
6. UMWELTBERICHT	11
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	11
7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen	12
7.3 Verkehr	12
7.4 Ver- und Entsorgung	12
Energieversorgung.....	12
Fernmeldeanlagen.....	12
Gasversorgung.....	12
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächen- /Löschwasser.....	12
Abfallwirtschaft	12
7.5 Natur, Landschaft, Umwelt	13
Lärmimmissionen / Geruchsmissionen	13
7.6 Bodenordnende Maßnahmen	13
7.7 Kosten und Finanzierung	13
8. VERFAHREN	13
9. RECHTSGRUNDLAGEN	15

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe. Es umfasst die Flurstücke 380/6, 485, 738, 742 und 743 in der Flur 1 der Gemarkung Münchehofe.

Die Fläche des Plangebietes beträgt 6.675 m².

Es grenzt im Norden und Osten an Ackerflächen, im Süden an die Dahlwitzer Landstraße und im Westen an das Klärwerk Münchehofe der Berliner Wasserbetriebe.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 744, Flur 1, Gemarkung Münchehofe
- östlich durch das Flurstück 739 der Flur 1, Gemarkung Münchehofe
- südlich durch das Flurstück 710 der Flur 1, Gemarkung Münchehofe (Dahlwitzer Landstraße)
- westlich durch das Flurstück 375/2 der Flur 1, Gemarkung Münchehofe

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Vorhabenträger betreibt seit 1990 in Münchehofe ein Unternehmen für Abriss- und Erdbauarbeiten sowie einen Containerdienst. Um die gewerblichen Aktivitäten aus dem durch Wohnnutzung geprägten Ortsbereich zu verlagern, wurde die Fläche des Geltungsbereiches 2008 und 2013 erworben und wird seither als Lagerfläche und Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge und Maschinen genutzt. Diese Nutzung soll fortgesetzt und nunmehr bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Erhalt und die Sicherung des Standortes entsprechen insbesondere den Vorgaben des § 1 (6) BauGB, indem die Belange der Wirtschaft, insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet, Berücksichtigung finden. Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich, er ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde Hoppegarten hat am 20.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich der Ortslage des Ortsteiles Münchehofe, unmittelbar am Klärwerk Münchehofe der Berliner Wasserbetriebe.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt. Seine Lage ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2.2 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist unbebaut, eingezäunt und überwiegend befestigt. Die Fläche wird als Lagerfläche und Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge und Maschinen genutzt.

2.3 Erschließung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist verkehrlich über die Dahlwitzer Landstraße erschlossen.

Ruhender Verkehr

Flächen für ruhenden Verkehr sind im Plangebiet vorhanden.

2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen

Gemeinbedarfseinrichtungen bestehen nicht.

2.5 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Elektroenergieanlagen liegen im Bereich der Dahlwitzer Landstraße am Plangebiet an. Das zuständige Energieversorgungsunternehmen wurde im Zuge der Behörden-, TÖB-Beteiligung nach § 4 BauGB beteiligt. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Fernmeldeanlagen

Fernmeldeanlagen liegen im Bereich der Dahlwitzer Landstraße am Plangebiet an. Das zuständige Versorgungsunternehmen wurde im Zuge der Behörden-, TÖB-beteiligung nach § 4 BauGB beteiligt.

Gasversorgung

Das zuständige Versorgungsunternehmen wurde im Zuge der Behörden-, TÖB-beteiligung nach § 4 BauGB beteiligt.

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächen- / Löschwasser

Wasserversorgung

Das zuständige Versorgungsunternehmen wurde im Zuge der Behörden-, TÖB-beteiligung nach § 4 BauGB beteiligt.

Abwasserentsorgung

Das zuständige Entsorgungsunternehmen wurde im Zuge der Behörden-, TÖB-beteiligung nach § 4 BauGB beteiligt.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser versickert derzeit im Plangebiet.

Löschwasser

Eine Löschwasserbereitstellung für das Plangebiet ist gesichert.

Abfallwirtschaft

Alltlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Anfallende Abfälle werden dem Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) angedient.

2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht aufgestellt, der die landschaftsplanerischen Aspekte unter Beachtung des Baugesetzbuches (BauGB), der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) behandelt.

Das Plangebiet befindet sich nach Schutzgebietsinformation des Landes Brandenburg nicht in einem Schutzgebiet.

Topographie/Böden/Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt

Topographie

Die Fläche des Plangebietes ist eben.
Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei 51,00 m ü NHN.

Böden

Der Baugrund wird im Plangebiet als ausreichend tragfähig eingeschätzt.

Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Versickerungsfähigkeit in den Untergrund/Regenwasserbeseitigung

Bezüglich der Flächenbefestigungen und –versiegelungen sowie bei der Regenwasserentsorgung wird auf die Forderungen des § 54 (3) und (4) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) verwiesen, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere, die Grundwasserneubildung beeinträchtigende Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern. Der anstehende Boden wird als bedingt versickerungsfähig eingeschätzt.

2.7 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich im Plangebiet wie folgt dar:

Gemarkung Münchehofe, Flur 1

Flurstücke 380/6, 485, 738, 742 und 743: Eigentümer: Karin Brieskorn, Hubertusstraße 23,
15566 Schöneiche

3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die planungsrechtliche Ausgangssituation für das Plangebiet weist folgendes aus:

- Es befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- Das Vorhaben ist nicht privilegiert (§ 35 (1) BauGB).

Der Landkreis Märkisch-Oderland stimmte aus bauplanungsrechtlicher Sicht der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Containerdienst Münchehofe“ mit Schreiben vom 12.10.2016 (AZ: 63.30/02371-16) zu.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanung wurde mit Schreiben vom 13.09.2016 (Plananzeige) um Stellungnahme gebeten. Im Zuge der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Schreiben vom 15.11.2018 (unter Verweis auf das Schreiben vom 23.03.2018) mit, dass Ziele der Raumplanung der beabsichtigten Planung nicht entgegenstehen.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde ebenfalls mit Schreiben vom 13.09.2016 um Stellungnahme gebeten.

Sie teilte im Schreiben vom 16.09.2016 mit, dass aufgrund der geringen Flächenausdehnung durch das Vorhaben keine Belange der Raumordnung berührt werden.

3.3 Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Hoppegarten hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Planungsbereich ist als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

3.4 Landschaftsplanung

Es liegt keine Landschaftsplanung vor.

3.5 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Die Gemeinde Hoppegarten hat für den Ortsteil Münchehofe keine rechtskräftige Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4), Satz 1, Nr. 1 BauGB.

3.6 Fachplanungen

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung sind als Fachplanung die Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (das Plangebiet liegt bezüglich der letztgenannten Planung in der Tabuzone für Windenergieanlagen) und der 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) bekannt.

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Flächen wurden vor dem Erwerb durch den Vorhabenträger teilweise als Lagerplatz durch eine Baufirma genutzt.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung der ausgeübten Nutzung der Flächen.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) ist nicht möglich, da dieser im Bereich des Plangebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB ausweist. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans widerspricht muss er geändert werden. Ein entsprechender Antrag wurde vom Vorhabenträger an die Gemeinde Hoppegarten gestellt. Am 12.02.2018 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

5. PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde im Duktus eines „normalen“ Bebauungsplans, d. h. unter Verwendung der bebauungsplanüblichen Festsetzungsmethodik in Inhalt und Form erarbeitet. Dabei wurde auf die Baunutzungsverordnung ebenso Bezug genommen wie auf die Planzeichenverordnung. Der § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB erlaubt ausdrücklich Abweichungen vom Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB und von der BauNVO, wobei jedoch ein bodenrechtlicher Bezug der Festsetzungen gegeben sein muss (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplan 6. Ergänzung November 2014, D2).

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der Nutzung

- (1) Das Bebauungsplangebiet wird als Sondergebiet Lager- und Abstellplatz gemäß § 9 Abs.1 BauGB und § 11 Abs.1 BauNVO festgesetzt.
- (2) Im Sondergebiet Lager- und Abstellplatz sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet.

Für einzelne Teilflächen werden Funktionsbereiche (FB 1 bis FB 3) festgesetzt. Innerhalb der einzelnen Funktionsbereiche sind die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

FB 1

In dem mit FB 1 gekennzeichneten Bereich ist die Aufschüttung, Zwischenlagerung und Aufbereitung (nur Siebung, keine Brecheranlage) von folgenden Stoffen zulässig:

Bezeichnung des Abfalls nach AVV sowie ggf. betriebsinterne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfall zur Verwertung	Abfall zur Beseitigung	n.gef.A	gef.A.	geschätzte Abfallmenge (t/a) ggf. (m ³ /a)
Beton-RC	170101	X		X		2.000
Ziegel- RC	170102	X		X		3.000
Boden-RC	170504	X		X		3.000
Mineralien (Sand, Steine)	191209	X		X		2.000
gemischte Metalle	170407	X		X		300

Die maximal zulässige Schütthöhe und Ablagerung darf die gemäß Planeinschrieb festgesetzte Höhe über NHN nicht überschreiten. Das Errichten von Schüttboxen zur Schüttguttrennung ist zulässig.

FB 2

In dem mit FB 2 gekennzeichneten Bereich ist das Abstellen von Containern, Hängern und Maschinen zulässig. Die maximal zulässige Höhe (z. B. Containerstapel) darf die gemäß Planeinschrieb festgesetzte Höhe über NHN nicht überschreiten.

FB 3

In dem mit FB 3 gekennzeichneten Bereich ist innerhalb der überbaubaren Flächen die Errichtung von Gebäuden (Fahrzeug- und Wartungshallen, Lager-, Büro- und Sozialräume sowie die Einrichtung einer Waage bis zu der festgesetzten maximalen Grundfläche zulässig.

Zulässig sind in diesem Bereich auch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie Lagerflächen für Arbeitsgerät und Materialien.

Wohngebäude sowie Wohnungen, auch für Betriebsinhaber, sind innerhalb des Sondergebietes unzulässig.

Begründung:

- (1) Abfallverwertungsbetriebe sind planungsrechtlich als Gewerbebetriebe anzusehen, die insbesondere in Industriegebieten oder in hierfür gemäß § 11 BauNVO festzusetzenden Sondergebieten zulässig sind (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung Stand 2014, B14.2). Da das Vorhaben ausschließlich auf die Nutzung als Lagerfläche und Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge und Maschinen sowie die dafür erforderlichen baulichen Anlagen abzielt und auf Grund des Planungswillens der Gemeinde alle anderen gem. § 9 BauNVO, Industriegebiete, zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung ausgeschlossen werden sollten (damit bleibt die allgemeine Zweckbestimmung

des Baugebiets nicht gewahrt), entschied sich die Gemeinde für die Ausweisung als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO.

- (2) Bei dieser Festsetzung handelt es sich um die Festsetzung der bedingten Zulässigkeit einer Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Dabei handelt es sich sowohl um eine aufschiebende als auch um eine auflösende Bedingung. Eine andere als die bisher vereinbarte Nutzung wird erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert wird (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplan 6. Ergänzung November 2014, D2).

5.1.2 Maß der Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ):	0,8
Höhe der baulichen Anlagen:	FB 1 max. 57,00 m ü. NHN
	FB 2 max. 55,00 m ü. NHN
	FB 3 max. 59,00 m ü. NHN

Begründung:

Die Bestimmung und Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung ist ein unverzichtbares Element der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO ist im Bebauungsplan stets die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen.

Für die Funktionsbereiche FB 1 bis FB 3 wurden auf Grund ihrer unterschiedlichen Nutzungen Höhendifferenzierungen vorgenommen.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es wird folgendes festgelegt:

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung einer Baugrenze umgrenzt.
- (2) Die Einfriedung des Geltungsbereichs bis zu einer Höhe von 2,15 m (einschl. Übersteigenschutz) ist zulässig.

Begründung:

(1) Außerhalb der Baugrenze ist keine Bebauung vorgesehen.

(2) Die Einfriedung des Geltungsbereiches ist aus Sicherheitsgründen (Abwehr von Vandalismus, Diebstahl und illegaler Müllentsorgung) dringend erforderlich.

5.2 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Dienstbarkeiten) im Sinne von § 84 BbgBO sind für die Flächen des Plangebietes nicht vorgesehen.

Zufahrten für Rettungskräfte und Feuerwehr zum Plangebiet bestehen über die Zufahrt Z1 von der Dahlwitzer Landstraße.

5.3 Gemeinbedarfsflächen

Im Plangebiet werden keine Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen.

5.4 Grünflächen / Wasserflächen

Grünflächen

Im Plangebiet werden keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen.

Wasserflächen

Es erfolgt keine Festsetzung von Wasserflächen im Plangebiet.

5.5 Pflanzbindungen

entfällt

5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht näher beschrieben.

Der Eingriff der Bodenversiegelung ist durch die Pflanzung von 12 Bäumen der Mindestqualität Hochstamm, 3 xv, StU 12-14 cm gemäß Pflanzliste auszugleichen. Die Bäume sind innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Bereiche entlang der nördlichen und östlichen Grenzen des Geltungsbereiches zu pflanzen.

5.7 Gestaltungsregelungen

Gestaltungsregelungen werden nicht vorgegeben.

5.8 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen, insbesondere kennzeichnungspflichtige Gefährdungspotenziale, sind nicht bekannt.

5.9 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen werden gegebenenfalls nach der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingearbeitet.

5.10 Hinweise

Bauleitplanerisch relevante Hinweise werden gegebenenfalls nach der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingearbeitet.

5.11 Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	6.675 m²
private Grünfläche	970 m ²
Sondergebietsfläche	5.705 m ²
davon überbaubare Fläche nach GRZ	4.724 m ²

6. UMWELTBERICHT

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu für den Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden dazu die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um eine Aussage gebeten, um den naturschutzfachlichen Belangen gerecht zu werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht ist ein in sich geschlossener Rapport, der als Anlage zur Planbegründung des Bebauungsplans gehört.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Durch die Planung wird die seit 1990 ausgeübte Nutzung planungsrechtlich gesichert. Andere Nutzungen sind nicht betroffen.

7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

entfällt

7.3 Verkehr

Die Planung wird auf den Verkehr der Dahlwitzer Landstraße, insbesondere die Ortslage Münchehofe, keine bzw. nur geringe Auswirkungen haben, da die Nutzung wie bisher weitergeführt wird. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09.04.2018 führt dazu aus: „Erhebliche Änderungen gegenüber der jetzigen Verkehrsbelegung sind nicht zu erwarten.“

7.4 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Versorgungsträger ist die E.DIS AG.

Das Plangebiet wird über die in der Dahlwitzer Landstraße vorhandenen Leitungen erschlossen. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen dem Betreiber der Anlagen und dem Versorgungsträger zu treffen.

Fernmeldeanlagen

Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG.

Das Plangebiet wird über die in der Dahlwitzer Landstraße vorhandenen Leitungen an die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen dem Betreiber der Anlagen im Plangebiet und dem Versorgungsträger zu treffen.

Gasversorgung

Netzbetreiber ist die EWE Netz GmbH. Das Plangebiet kann über die in der Dahlwitzer Landstraße vorhandene Gasleitung erschlossen werden. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Versorgungsträger zu treffen.

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächen- /Löschwasser

Wasserversorgung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung.

Abwasserentsorgung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im und unmittelbar am Plangebiet nicht vorhanden, daher hat die Planung keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Löschwasser

Als Löschwasser für die Brandbekämpfung steht ein am Plangebiet anliegender Löschwasserhydrant (ca. 40 m entfernt) zur Verfügung.

Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung wird über die für die Gemeinde Hoppegarten zuständige Entsorgungsfirma sichergestellt. Entsprechend dem Anschluss- und Benutzerzwang werden anfallende Abfälle dem Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) angedient.

7.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Da die Bauleitplanung nur zur planungsrechtlichen Sicherung der bisherigen Nutzung dient, wird es zum Status quo keine Veränderung geben.

Lärmimmissionen / Geruchsmissionen

Da die Bauleitplanung nur zur planungsrechtlichen Sicherung der bisherigen Nutzung dient, wird es zum Status quo keine Veränderung geben. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Münchehofe beträgt ca. 350 m.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Bereich Immissionsschutz vom 16.04.2018 führt dazu aus: „Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planverfahren keine weiteren gutachterlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen durch Lärm und Staub erforderlich., da auf Grund der Betriebsgröße (derzeitiger Bestand) und der Entfernung ca. 350 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung ein Konflikt nicht zu erwarten ist. Als Orientierung wird hierfür der Abstandserlass von NRW (2007) herangezogen. Die Stoffe, die auf dem Gelände gelagert und behandelt werden, sind nicht geeignet relevante Geruchsmissionen hervorzurufen. Relevant sind Geräuschemissionen (Transport, Umschlag) und Staubemissionen. Aufgrund der Entfernung von ca. 350 m sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.“

7.6 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen, wie Grunderwerb und Umlegung, sind bei dieser Maßnahme nicht erforderlich.

7.7 Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens werden vom Antragsteller, Herrn Frank Brieskorn, getragen. Ein entsprechender Durchführungsvertrag (§ 12, Abs. 1 BauGB) wird abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen mit Ausnahme der Führung des Verfahrens entstehen der Gemeinde Hoppegarten nicht.

8. VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Am 20.02.2017 wurde von der Gemeindevertretung Hoppegarten der Beschluss (DS 211/2016/14-19) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Landstraße“ Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe Nr.02/2017 vom 23.02.2017 und den Aushängen gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 13.09.2016 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der GL vom 16.09.2016 mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4, Abs. 1, BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.02.2018 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 18.04.2018 äußerten sich 12 Träger zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken jedoch ein Hinweis.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand 11/2017 sowie textliche Erläuterungen dazu lagen in der Zeit vom 07.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Stellungnahme aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 26.02.2018 ortsüblich.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde überarbeitet.

Billigung / Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 17.10.2018 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB, und die Behördenbeteiligung nach § 4, Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2, BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 06/2018 wurde vom 05.11. bis zum 07.12.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich, gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht. Es gingen 10 Stellungnahmen von 185 Bürgern mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bei der Gemeindeverwaltung ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2, BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4, Abs. 2, BauGB erfolgte gemäß § 4a, Abs. 2, BauGB, zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3, Abs. 2, BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 22.10.2018 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 06/2018 aufgefordert. Es gingen 17 Behördenstellungen bei der Gemeindeverwaltung ein.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der Sitzung am wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Einreichung zur Genehmigung

Die Satzung einschließlich Verfahrensakte wurde am durch die Gemeinde Hoppegarten zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland eingereicht.

Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss

Die Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom genehmigt.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe Nr. .. vom und den Aushängen gemäß Hauptsatzung in Kraft getreten.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])